

V e r b a n d s s a t z u n g

des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

(Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr.17/2006 vom 27. November 2006, S. 80), geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2024 vom 14. August 2024, S. 121 ff.)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung, Kostenersatz
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region Oberpfalz-Nord (6) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6).
- (3) ¹Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. ²Die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken;
 5. bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben;

6. darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. ²Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) ¹Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. ²Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. ³Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach den hierfür einschlägigen Vorgaben des BayLplG und weiterer Fachgesetze sowie entsprechend den hierzu getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(5) ¹Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. ²Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

³§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

⁴Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) ¹Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung und
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

²Die Verbandsversammlung kann ferner die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (§ 10 Abs.1 Nr.2) an sich ziehen (Art. 10 Abs.3 Satz 2 BayLplG).

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. ³Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. ³Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Wahlen und Bestellungen nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 BayLplG.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) ¹Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. ²Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ³Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner

kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁴Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁶Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt; eine offene Abstimmung ist bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf Antrag möglich, wenn keiner der anwesenden Verbandsräte widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. ⁵Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. ⁷Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁸Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁹Hat ein Bewerber die höchste und haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) ¹Dem Planungsausschuss gehören, gemäß Art. 10 Abs.4 BayLplG, außer dem Verbandsvorsitzenden mindesten zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. ²Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) ¹Die Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. ²Dies gilt entsprechend für die Vertretungen der kreisfreien Städte und der Landkreise. ³Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) entsprechend ihrer Stimmenzahl berücksichtigt werden.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) ¹Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;

2. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung;
3. Abberufung aus wichtigem Grund;
4. Ausscheiden als Mitglied der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds.

²Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG bleibt unberührt,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) ¹Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

(2) ¹Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste Landesplanungsbehörde, die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²§ 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie entweder dringlich sind und der Planungsausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ³§ 8 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(6) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. ⁵Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 - 4) und die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) sowie die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des BayVwVfG oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. ²Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Regionalen Planungsverband nach außen.

(5) Durch besonderen Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. ²Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtes Organ oder dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe nachfolgender Absätze 3 bis 5 entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter.

(3) ¹Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung. ²Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.

(4) ¹Die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro, soweit sie nicht kraft ihres Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) der Verbandsversammlung angehören. ²Außerdem erhalten sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 6 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 6 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 Euro. ²Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden erhält monatlich 50 v. H der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. ³Der 2. und ggf. 3. Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten 36 Euro je Tag der Inanspruchnahme, jedoch nicht mehr als der Verbandsvorsitzende. ⁴Absatz 4 bleibt unberührt.

III. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine Umlage.

(3) ¹Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. ²Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage gelten entsprechend.

(4) Beim Landkreis Tirschenreuth werden die Umlagegrundlagen nur für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete herangezogen, die zur Region gehören.

§ 17

Kassenverwaltung, Kostenersatz

¹Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. ²Die Gebietskörperschaft erhält für die Erledigung der Kassengeschäfte sowie der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 einen Kostenersatz nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 18

Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt eines vom Planungsausschuss zu bestimmenden Verbandsmitgliedes zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.

(2) Für das Beteiligungsverfahren, die Bekanntgabe und das Inkrafttreten des Regionalplans (Art. 22 BayLplG) gelten die Art. 16 und 18 BayLplG.

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.* ²Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 6. August 2002 und die Entschädigungssatzung vom 10. Oktober 2002 außer Kraft.

* Amtliche Fußnote: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 17/2006 vom 27. November 2006, S. 80). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren (in dieser Fassung vollständig eingearbeiteten) Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (vgl. Überschrift und Einleitungstext dieser Satzung).